15/SN-40/ME

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Zl. 40 -GE/9 87
Datum: 24. AUG. 1987
Verteilt 24. Aug. 1987

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Telefon (0222) 65 37 65 Durchwahl 428	Datum
-	RA/ZB/1311		19.8.1987

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes über die weiteren Kompetenzen des Landesgerichtes St. Pölten (LG St. Pölten-Gesetz)
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:
iA

Beilagen

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 W i e n

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Telefon (0222) 65 37 65	Datum
17.102/22-I 8/87	RA/Dr.Rei/1311	Durchwahl 428	7.8.1987

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes über die weiteren Kompetenzen des Landesgerichtes St.Pölten (LG St.Pölten-Gesetz)

Der Österreichische Arbeiterkammertag beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes über die weiteren Kompetenzen des Landesgerichtes St.Pölten (LG St.Pölten-Gesetz) grundsätzlich keine Einwendungen erhoben werden. Lediglich bezüglich Artikel II (Änderungen des Datenschutzgesetzes) vertritt der Österreichische Arbeiterkammertag die Auffassung, daß die im Entwurf geplante Kompetenz, soweit es sich um Klagen handelt, die eine Arbeitsrechtssache zum Gegenstand haben, eine Einschränkung des § 4 ASGG bedeutet. Nach dem Entwurf ist nämlich nur das Landesgericht jenes Landes örtlich zuständig, in dem der Betroffene bzw.der Auftraggeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat oder in dem die Rechtsverletzung stattgefunden hat. Demgegenüber sieht § 4 ASGG hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit eine weitere Anzahl von Gerichtsständen vor, so zB etwa jenes Gericht, in dessen Sprengel die Arbeit zu leisten oder das Entgelt zu zahlen ist. Diese Gerichtsstände sollen vor allem dem Arbeitnehmer die leichtere Durchsetzung seiner Rechte ermöglichen. Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages

sollte daher auch bei Klagen nach dem Datenschutzgesetz, die eine Arbeitsrechtssache zum Gegenstand haben, § 4 ASGG hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit Berücksichtigung finden.

Der Präsident:

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Der Kammeramtsdirektor: